

REGLEMENT

ÜBER DIE BEZAHLUNG VON ANTEILSSCHEINEN UND GENOSSENSCHAFTSDARLEHEN AUS MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE

GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1994
- Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994
- Statuten der Genossenschaft vom 30. April 2012 , Art 12 und 39

BESTIMMUNGEN

1. Grundsatz

Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Anteilsscheine oder Darlehen können aus Mitteln der beruflichen Vorsorge beglichen werden.

Die Genossenschaft FAB-A ist für eine beförderliche und einfache Erledigung besorgt.

2. Information

Das versicherte Mitglied soll sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der Höhe der möglichen Kapitalleistung, das Ausmass der Rentenkürzung und der Besteuerung der Kapitalleistung.

3. Gesuch

- Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden, unter Beilage folgender Unterlagen:
- Statuten
- vorliegendes Reglement



Genossenschaft

- Bestätigung der Genossenschaft FAB-A über die Höhe des durch den Gesuchsteller zu zeichnenden Anteilscheinskaptals und Darlehens.
- unterzeichneter Mietvertrag

Bei Ehepaaren ist das Gesuch von beiden Ehepartnern zu unterzeichnen

4. Hinterlegung

Der gewünschte Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Genossenschaft FAB-A überwiesen. Diese stellt die Anteilscheine oder den Darlehensvertrag direkt der Vorsorgeeinrichtung zur Hinterlegung zu (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

5. Depot

Wird Anteilscheinkapital hauptsächlich aus Mitteln der beruflichen Vorsorge geleistet, so ist der Mieter verpflichtet, ein Mietzinsdepot von drei Nettomonatszinsen als Sicherheit zu leisten. Das Mietzinsdepot ist nicht geschuldet, wenn ein Teil des Anteilscheinkapitals mindestens in der Höhe des Mietzinsdepots aus eigenen Mitteln geleistet wird.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Sicherheit auch durch Bürgschaft einer Drittperson geleistet werden.

6. Rückzahlung

Bei Austritt aus der Genossenschaft sind die für den Erwerb von Anteilscheinen oder Darlehen einbezahlten Vorsorgegelder entweder einer anderen Wohnbau-genossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem das austretende Mitglied eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu überwiesen.

Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Genossenschaft FAB-A die Vorsorgeeinrichtung, bei welcher die Anteilscheine hinterlegt sind, zu informieren.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch Beschluss der Verwaltung vom 6.8.2012 per Datum in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1.3.2011.